



GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

AKTUELL

Ausgabe 19 . 45. Jahrgang . 12. Mai 2021

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN



Foto: Gemeinde

Aktion für ein gutes Miteinander auf Feldwegen und Mischverkehrsflächen

Seite 3



Foto: Gemeinde

400 neue Bäume für Gärtringen

Seite 3

Traumabend statt Oasentag

Plakat: Hans, Nicole Rohrau

In Fortführung der Traumbuch-Aktion:



Vortrag, Online per Zoom, Dienstag, 18.05.21 19:30 Uhr

Traumabend am 18. Mai 2021

Seite 4

Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 9
Kirchliche Mitteilungen	Seite 14
Parteien	Seite -
Vereine	Seite 19

Diese Ausgabe erscheint auch online

Gottesdienst im Grünen an Himmelfahrt in Hildrizhausen

Donnerstag, 13. Mai '21 10 Uhr, Kirchhof

Anmeldung erforderlich auf
www.evangelische-kirchen-hildrizhausen.de oder Tel. 07034-4250
Evangelisches Pfarramt Hildrizhausen

Plakat: Evang. Kirchengemeinde Gärtringen

Distrikt-Gottesdienst am 13.05.2021 in Hildrizhausen

Zu diesem Gottesdienst laden die Evangelischen Kirchengemeinden Gärtringen, Rohrau, Nufringen und Hildrizhausen herzlich ein!

RATHAUS AKTUELL

GEMEINDEN IN BEWEGUNG - EIN PROJEKT ZUR STÄRKUNG KOMMUNALER INKLUSION IN DEN LANDKREISEN BÖBLINGEN, ENZKREIS, ORTENAU UND RASTATT

Die Gemeinde Gärtringen beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Böblingen im Rahmen des Projekts **kommunale Inklusionsvermittler** der Akademie Himmelreich aus Kirchzarten und der 1a Zugang aus Gärtringen.

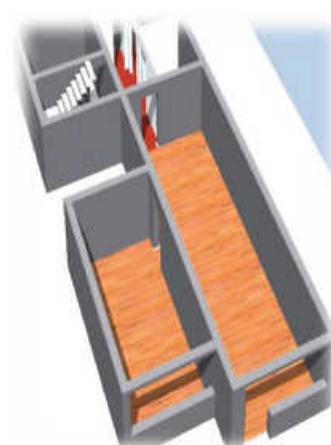
Das Projekt soll insbesondere das Bewusstsein für die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Kommune fördern und entsprechende Strategien und Maßnahmen und das Bewusstsein für Barrierefreiheit entwickeln.

Das Projekt wird durch das Ministerium für Soziales Baden-Württemberg gefördert und vom Landkreis Böblingen finanziell und ideell unterstützt.

Inklusion betrifft uns alle und ist in allen Lebensbereichen wichtig.

Deshalb gilt es miteinander verschiedene Barrieren abzubauen und Teilhabe zu ermöglichen. Unter anderem sind bauliche Maßnahmen ein wichtiger Bestandteil von Inklusion.

Der Bau einer barrierefreien Ortsdurchfahrt mit einer behindertengerechten Ampelanlage erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband VdK Ortsgruppe Gärtringen, dem Seniorenrat und dem Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg.



Der Jugendraum Gärtringen ist barrierefrei und mit einer behindertengerechten WC-Anlage ausgestattet.

Bürgermeister Thomas Riesch: Inklusion wird gelebt und vorangebracht, wenn viele Menschen sich aktiv daran beteiligen.

MACHEN SIE MIT! WIR FREUEN UNS AUF IHRE IDEEN UND IMPULSE.

Ansprechpartner Thomas Thüroff Tel. 07034/923114 E-Mail: thueroff@gartringen.de
im Rathaus: Jürgen Kunst Tel. 07034/923113 E-Mail: kunst@gartringen.de

Aktion für ein gutes Miteinander auf Feldwegen und Mischverkehrsflächen

Rücksicht macht Wege breit – dieses Motto mit entsprechenden Piktogrammen finden Fußgänger*innen, Radler*innen, Gassigeher*innen, Erholungssuchende an verschiedenen Stellen in Gärtringen und Rohrau.

Seit einigen Wochen nun finden sich die Piktogramme auf zahlreichen Wegen, die gemeinsam von verschiedenen Personengruppen wie z. B. Freizeitsportlern, Gassiegehern und Landwirten genutzt werden. Werden Wege gemeinsam genutzt, braucht es gegenseitige Rücksichtnahme und ein Miteinander. Sich arrangieren und aufeinander achten lautet der Grundsatz.

Auch für Fußgänger gelten gem. § 25 StVO besondere Verhaltensregeln:

Fußgänger müssen grundsätzlich vorhandene Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.

Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist.



Auch im Innenbereich kommt es auf Fußwegen, die mit dem Verkehrszeichen 239 Zusatz „Rad frei“ beschildert sind oft zu Missverständnissen und Fehlverhalten.

Diese Wege sind Gehwege. Fußgänger haben absoluten Vorrang vor dem Radverkehr; auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen; ggf. ist bei Bedarf anzuhalten. Radfahrer dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren! Für Radfahrer besteht keine Benutzungspflicht.

Daher die Bitte an alle Nutzer*innen der Wege: Handeln Sie vorausschauend und rücksichtsvoll!

Piktogramm

Foto: Gemeinde

Rücksicht macht Wege breit!

400 neue Bäume für Gärtringen

Erfolgreiche Baumpflanzaktion des Gärtringer Edeka-Marktes, initiiert von Jutta Weinle-Günter und umgesetzt vom Revierförster Jörg Schneider, zuständig für den Wald auf Gemarkung Gärtringen.

Unterstützt und zu 100 % gefördert durch die Nachhaltigkeitsaktion von Edeka wurden in diesem Jahr 400 neue Bäume im Gemeindewald Gärtringen eingebracht. Auf einer, in den letzten Jahren zuerst durch Borkenkäfer, dann durch Sturmwurf entstandenen Kahlfäche in der Nähe vom „Heideweg“ wurden die Traubeneichen gepflanzt. Zudem wurden die ca. 30 cm hohen Setzlinge durch das Anbringen von sogenannten Wuchshüllen aus Kunststoff vor Wildschäden und konkurrierenden Wildkräutern geschützt.

Wer bei der Edeka-Baumpflanzaktion mitmachen möchte, kann dies ganz einfach: Sie verpacken Ihr loses Obst und Gemüse in Mehrwegnetzen, lassen sich Ihren Kaffee zum Mitnehmen oder ihren Mittagstisch in ein Mehrwegbehältnis einfüllen oder nutzen Mehrwegbehältnisse an der Bedientheke und erhalten hierfür jeweils ein Herz auf der Baumpflanz-Karte (erhältlich im Markt). Die volle Karte werfen Sie dann in den hierfür vorgesehenen Karton und für jede eingeworfene Karte pflanzt der Edeka-Markt Gärtringen einen Baum in unserer Gemeinde. Informieren Sie sich gerne vor Ort.



v. l. n. r.: Jutta Weinle-Günter, Thomas Riesch, Jörg Schneider

Foto: Gemeinde

Traumabend statt Oasentag

In Fortführung der
Traumbuch-Aktion:

Vortrag, Online per Zoom,
Dienstag, 18.05.21
19:30 Uhr



Den Zoomlink bitte der Homepage des Kirchenbezirks entnehmen:
www.evangelischer-kirchenbezirk-herrenberg.de/einrichtungen/bezirksarbeitskreis-frauen/

„Zum Lachen, zum Loswerden –
auf jeden Fall ein Hingucker: Träume
aus psychologischer und
spiritueller Sicht betrachtet“



Referentin:

Jessica Kathmann,

Psychologin (M.Sc.), Transaktionsanalytische Beraterin (DGTA),
Heilpraktikerin (Psychotherapie), Tübingen

Rückfragen erwünscht.
Gute Träume bis dahin
wünscht das BAF-Team,



Bezirks-Arbeitskreis Frauen
im Evangelischen Kirchenbezirk Herrenberg



Plakat: Evang. Kirche Rohrau

TERMINE

Donnerstag, 13. Mai 2021 Christi Himmelfahrt

09.30 Uhr Neupostolische Kirche Gottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, **Distrikt-Gottesdienst auf dem Kirchhof in Hildrizhausen**

10.30 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Eucharistiefeier

Samstag, 15. Mai 2021

07-12 Uhr Wochenmarkt rund um Marktplatz

Sonntag, 16. Mai 2021

Folgende Gottesdienste finden gemäß der Hygienevorschriften statt:

09.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde Gärtringen, Eucharistiefeier

09.30 Uhr Neupostolische Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Missionsgottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst mit Abendmahl

17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

Bitte entnehmen Sie die weiterhin stattfindenden Gottesdienstübertragungen der Kirchen den kirchlichen Nachrichten.

Dienstag, 18. Mai 2021

19.15 Uhr Sitzung des Verwaltungsausschusses in der Schönbuchhalle Rohrau

Donnerstag, 20. Mai 2021

19.30 Uhr Sitzung des Ortschaftsrates in der Schönbuchhalle Rohrau

Spruch der Woche

Wer einen großen Skandal verheimlichen will, inszeniert am besten einen kleinen.

Friedrich Dürrenmatt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Termineinkauf mit negativem Testergebnis seit Montag, 10. Mai wieder möglich

Inzidenzwert von 150 ebenfalls an 5 Tagen in Folge unterschritten

Mit Pressemeldung vom 5. Mai wurde verkündet, dass der Inzidenzwert von 165 ausreichend lang unterschritten wurde – mit der Folge, dass Schulen und Kitas wieder öffnen können. Ähnlich ist es nun mit der weiteren Inzidenz-Marke von 150. Auch sie ist im Bevölkerungsschutzgesetz des Bundes als „Grenzwert“ vorgesehen. Die 150 wurde am Freitag, 7. Mai, voraussichtlich zum fünften Mal unterschritten (auch hier zählen nur die Werktage). Der Landkreis hat dies formal am Samstag, 8. Mai, mittels Allgemeinverfügung festgestellt.

Die sog. „Bundesnotbremse“ sieht für das Unterschreiten des Werts von 150 vor, dass in den Läden wieder „click & meet“ möglich ist, also ein Einkauf mit Termin; allerdings nur unter Vorlage eines negativen Testergebnisses, das auch nicht älter als 24 Stunden ist. Das bedeutet, ab Montag, 10. Mai, wird das im Landkreis Böblingen möglich sein. „Es ist erfreulich, dass wir im Landkreis unter eine weitere Marke gesunken sind und damit einen kleinen Schritt zu mehr Öffnung machen können“, sagt Landrat Roland Bernhard. „Lassen Sie uns alle aber weiter vorsichtig bleiben und die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln genauestens einhalten, damit wir den aktuellen Trend der sinkenden Infektionszahlen gemeinsam weiter stützen.“

Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen, weil im Übrigen die Marke von 100 maßgeblich ist. Auf der Corona-Informationssseite des Landkreises Böblingen, <https://www.lrabbb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html>, sind nicht nur Fragen und Antworten zum Bevölkerungsschutzgesetz des Bundes verlinkt, sondern dort wird auch die Feststellung des Unterschreitens der 150er-Marke mittels Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Foto: CrispyPork/iStock/Getty Images Plus

In eigener Sache: Redaktionsschluss in der KW 21 vorverlegt!

Vorverlegter Redaktionsschluss beim Mitteilungsblatt der KW 21 / 2021 - Pfingstmontag

Die Texte müssen für die KW 21 / 2021, bis Donnerstag, 20.05.2021 um 10.00 Uhr

in das Redaktionssystem artikelstar 4.1 eingestellt sein. Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse: mb@gartringen.de

Wir bitten um Beachtung des Termins, da später eingehende Manuskripte bzw. Einstellungen im artikelstar 4.1 nicht berücksichtigt werden können.

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungsblatt können Sie sich gerne mit Frau Schimpf, Tel. 923-111, E-Mail: schimpf@gartringen.de in Verbindung setzen.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg, aktueller Stand vom 06. Mai 2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung

*bis zum 14. Geburtstag



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereichen dieser Angebote
- Bei allen noch geöffneten körpernahen Dienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr**. Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung (dazu gehört auch beispielsweise der zum Haus gehörende Garten) ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.

- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 01.05.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Bildung & Betreuung

- Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:

- außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.
- Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.



Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:

- Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen
- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Desweiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
 - » Arbeitgeber*innen
 - » Anbieter*innen von Dienstleistungen
 - » Schulen und Kitas für deren Schüler*innen/Kinder sowie Personal
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest unter Aufsicht an sich selbst durchführen, der dann bescheinigt werden darf.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 01.05.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädie-schuh-techniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsals
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Bundesregelung

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
 - Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..



Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene

Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 01.05.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für das Wahrnehmen eines Termins beim Friseur oder der Fußpflege ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 01.05.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Bundesregelung

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](#)

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✘ Kinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](#)
Stand: 01.05.2021

Schließtage der Dienststellen der Gemeindeverwaltung an den Brückentagen

Die Rathäuser bleiben an den Brückentagen

Freitag, 14. Mai und Freitag, 04. Juni 2021 geschlossen!

Die Verwaltungsgebäude in Gärtringen im Rohweg 2, in der Alten Apotheke in der Wilhelmstraße 2 und in der Hauptstraße 16 sowie das Rathaus Rohrau bleiben an diesen Tagen aus organisatorischen Gründen ganztägig geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Kämmereiamt Gärtringen

Grund- und Gewerbesteuvorauszahlungen zum 15. Mai 2021 fällig

Am 15. Mai 2021 wird die 2. Rate der Grundsteuer- sowie der Gewerbesteuvorauszahlung fällig.

Der Grundsteuerbetrag ergibt sich aus dem letzten Bescheid bzw. Ihrem zuletzt erhaltenen Änderungsbescheid. Bitte beachten Sie, dass Sie so lange **keinen weiteren Grundsteuerbescheid** erhalten, bis eine Änderung eintritt, z.B. im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel. Bewahren Sie Ihren Grundsteuer-Dauerbescheid deshalb sorgfältig auf.

Vierteljährliche Fälligkeit:

Die Grundsteuer wird – soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wurde – jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgt zu diesen Terminen je ein Hinweis auf die Fälligkeit.

Jahreszahler:

Für Grundstückseigentümer, die ihre Grundsteuer als **Jahreszahler in einem Gesamtbetrag** entrichten, ist der fällige Zahlungstermin der 1. Juli 2021.

Kleinbetragsregelung:

- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 15,00 €**, so ist die Grundsteuer erst am 15.8. fällig.
- Ist Ihr **Gesamtsteuerbetrag nicht höher als 30,00 €**, so ist die Grundsteuer je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15.02. und 15.08. fällig.

Als Barzahler müssen Sie die im Bescheid genannten Zahlungstermine beachten, da Ihnen sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Den **Abbuchern** wird die entsprechende Rate im Abbuchungsverfahren jeweils zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Falls Sie sich künftig am Bankeinzug beteiligen möchten, schicken Sie einfach ein SEPA-Lastschriftmandat mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das Steueramt.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Magrini unter Tel. 07034/923-123 oder per E-Mail: magrini@gartringen.de gerne zur Verfügung.

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Corona-Situation ist eine **Stundung der Gewerbesteuer selbstverständlich möglich**. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Steueramt der Gemeinde Gärtringen, Frau Magrini Tel. 07034/923-123 oder magrini@gartringen.de.

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.
Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchVO), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen, außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielflächen oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

NOTDIENSTE

• Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder docdirekt.de

• Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

• Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

• Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0711/78 77 722

Kassenärztliche Vereinigung www.kzvbw.de

Baden-Württemberg

Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.

• Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117

seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet.

Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

• HNO-ärztlicher Notfalldienst 116117

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

• Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 07034 923191

• Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/ Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen 07031/663-1569, s.barut@lrabb.de

Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

• Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe

07031/663-3366

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörige, Freunde und Nachbarn. Montag bis Freitag von 9 - 17 Uhr. Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

• Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

im Landkreis Böblingen

07031/6596400, www.hospizdienst-bb.de

Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen

Dasein, Zuhören, Zeit haben

• Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

• Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005

(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

• Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

• Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

07031/663-1331

• AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt:

07031/632808, 07031/222066, www.amila-beratung.de

E-Mail: info@amila-beratung.de

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende

und an Feiertagen ganztags

• MOBILE – Management von Beruf und Familie: 07031/663-1928

• **Giftnotrufzentrale Freiburg** Notfall immer über die Tel.: 112
Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240

• **Psychologische Beratungsstelle Herrenberg**
07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

• **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: ibbstelle@lrabb.de
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.

• **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst

• **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen
www.ak-leben.de, E-Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

13.05.2021

Tierarztpraxis Dr. Seifert, Wiesenstraße 1, Jettingen,
Tel. 07452-76166

15./16.05.2021

Tierarztpraxis Dres. Rupp und Dr. Schube, Daimlerstr. 13,
Herrenberg, Tel: 07032-929200

Apothekenbereitschaftsdienst

12. Mai um 8.30 Uhr bis 13. Mai um 8.30 Uhr
Markt-Apotheke, Gärtringen, Bismarckstraße 39, Tel. 07034 22013

13. Mai um 8.30 Uhr bis 14. Mai um 8.30 Uhr
Gäu-Apotheke, Nebringen, Sindlinger Straße 25, Tel. 07032 72878

14. Mai um 8.30 Uhr bis 15. Mai um 8.30 Uhr
Römer-Apotheke, Kuppington, Hemmlingstraße 20, Tel. 07032 31903

15. Mai um 8.30 Uhr bis 16. Mai um 8.30 Uhr
Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Tel. 07034 5355

16. Mai um 8.30 Uhr bis 17. Mai um 8.30 Uhr
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27,
Tel. 07032 26111

17. Mai um 8.30 Uhr bis 18. Mai um 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62B, Tel. 07034 21029

18. Mai um 8.30 Uhr bis 19. Mai um 8.30 Uhr
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,
Tel. 07032 21656

19. Mai um 8.30 Uhr bis 20. Mai um 8.30 Uhr
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20, Tel. 07032 5970

20. Mai um 8.30 Uhr bis 21. Mai um 8.30 Uhr
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11, Tel. 07032 72076

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Gärtringen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen
Inhalt einschließlich der Sitzungs-**

**berichte der Gemeindeorgane und
anderer Veröffentlichungen der
Gemeindeverwaltung Gärtringen
und alle sonstigen Verlautbarungen
und Mitteilungen:**

Bürgermeister Thomas Riesch, 71116
Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:**
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,



13. entgegen § 12 Tauben füttert,
 14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung vom 10.11.2004 außer Kraft.

Gärtringen den 13.04.2021

Ortspolizeibehörde

gez.

Thomas Riesch

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13.04.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12.05.2021 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 13.05.2021 in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wird dem Landratsamt vorgelegt (§ 24 PolG).

Gärtringen den, 13.04.2021

gez. Thomas Riesch, Bürgermeister

Satzung komplett überarbeitet durch Änderungssatzung vom 13.04.2021 (letzter Stand vom 10.11.2004)

Das Landratsamt Böblingen, Abfallwirtschaftsbetrieb informiert

Baumaßnahmen auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg ab 1. Juni

Schadstoffsammelstelle muss schließen

Zusätzliche Öffnungstage im Mai

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen (AWB) wird nach Böblingen und Sindelfingen auch auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg große Teile der Oberfläche abdichten und diese anschließend rekultivieren. Die ersten Maßnahmen auf der Deponiefläche beginnen am 1. Juni.

Mit Beginn der Bauarbeiten muss die für Privathaushalte eingerichtete Schadstoffsammelstelle schließen. Bis zur Schließung hat die Sammelstelle immer dienstags von 9 bis 18 Uhr geöffnet, letztmalig können am 1. Juni Schadstoffe in haushaltsüblichen Mengen in Leonberg abgegeben werden. Zusätzlich zu den Dienstagen bietet der AWB im Mai samstags zwei weitere Öffnungstage an am 22. Mai und 29. Mai, jeweils 9 bis 15 Uhr.

Der AWB appelliert an die Bevölkerung im Nordkreis, die beiden zusätzlich angebotenen Samstage rege zu nutzen, um Schadstoffe zu entsorgen, die bereits seit längerem im Keller ausgesondert auf die Entsorgung warten.

Auch nach Abschluss der Bauarbeiten zur Oberflächenabdichtung, voraussichtlich Ende 2025, wird die Sammelstelle am Standort Leonberg nicht mehr wieder eröffnet.

Um der Bevölkerung im Raum Leonberg auch künftig eine wohnortnahe Entsorgungsmöglichkeit für Schadstoffe anbieten zu können, beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb die Errichtung einer neuen Annahmestelle auf dem Gelände des Wertstoffhofes in Renningen-Malmsheim.

Weitere Sammelstellen für Schadstoffe gibt es in den Wertstoffzentren Böblingen-Hulb und Herrenberg-Kayh mit folgenden Öffnungszeiten:

Böblingen-Hulb, Hanns-Klemm-Straße 31:

Mo. – Do. 10 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 15 Uhr.

Herrenberg-Kayh, Gipswerkstraße 19:

Mi., Fr. 15 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 15 Uhr.

Bundesweite Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“

Was macht das Kreisjugendamt Böblingen außer Kinderschutz?

Erster Artikel einer fünfteiligen Artikelserie: Unterhaltsvorschuss
Vom 20. April bis zum 20. Mai finden die Aktionswochen der bundesweiten Offensive „Das Jugendamt. Unterstützung die ankommt.“ statt. Auch das Amt für Jugend im Landkreis Böblingen möchte diesen Anlass nutzen, um über seine Angebote zu informieren.

Die sicher bekanntesten Teile des Amtes für Jugend sind der Soziale Dienst und die vier Psychologischen Beratungsstellen. Mitarbeitende dieser Bereiche stehen im engen Kontakt mit Familien im Landkreis und beraten diese oder vermitteln ihnen Hilfen zu Erziehung, sofern hierfür Bedarf besteht. Ein Teil dieser Arbeit ist auch der Kinderschutz.

Was aber leistet das Kreisjugendamt noch?

Im Amt für Jugend Böblingen gibt es zahlreiche weitere Leistungsbereiche, die darauf abzielen, Familien und junge Menschen zu unterstützen, ihnen Teilhabe zu gewähren, die Bildungs-

chancen zu verbessern und damit mehr Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Unterschiedliche Sachgebiete leisten dafür Beratung, vermitteln Hilfen, organisieren Kurse oder unterstützen Familien durch finanzielle Hilfe.

Fünf weniger bekannte Leistungsbereiche des Jugendamtes stellen sich daher im Rahmen der Aktionswoche in einer fünfteiligen Artikelserie vor.

Unterhaltsvorschuss – Unterstützung, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben

Alleinerziehende Väter oder Mütter, die oftmals nur über ein geringes Einkommen verfügen, werden durch einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss finanziell unterstützt. Kann oder will der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt zahlen, kann der betreuende Elternteil Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über, die Unterhaltsvorschusskasse macht diese Ansprüche geltend, klagt sie ggf. ein und vollstreckt sie. So bleibt der unterhaltspflichtige Elternteil in der Verantwortung, wobei gleichzeitig der alleinerziehende Elternteil von der Geltendmachung des Unterhalts entlastet wird. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.lrabbb.de/Unterhaltsvorschuss

Auf der online hinterlegten Zuständigkeitsliste finden Sie außerdem Ihre persönliche Ansprechperson sortiert nach den Gemeinden. Für weitere Informationen wenden Sie sich telefonisch an 07031/ 663-2378 oder per Mail an j.kilpper@lrabb.de

Einladung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

am Dienstag, den 18.05.2021, um 19:15 Uhr
Schönbuchhalle, Hofstattstraße 100, 71116 Gärtringen

Beratungsunterlagen, die auch den Gemeinderäten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Halle ausgelegt.

Tagesordnung - öffentlich

1. Weiterführung des Radschnellwegs von Böblingen Richtung Herrenberg
 - Vorplanung des Landratsamtes/ Fa. Modus Consult
2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
 - Neufassung des Gebührenverzeichnisses
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates

am Donnerstag, den 20.05.2021 um 19:30 Uhr
Schönbuchhalle, Hofstattstraße 100, 71116 Gärtringen

Beratungsunterlagen, die auch den Ortschaftsräten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Halle ausgelegt.

Tagesordnung - öffentlich

1. Schulbericht 2021
2. Bekanntgaben
3. Anfragen

gez.
Torsten Widmann
Ortsvorsteher

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

47	Schlafcouch 3-Sitzer (unbenutzt), Sofa 4-Sitzer, links und rechts elektrisch ausfahrbar zu einem kleinen Sofa	0176-19920090
48	1 Paar Walkingstöcke, Länge 115 cm	9423329
49	Küchenwagen aus Holz mit Rädern und 2 Ablagen, separates Schneidebrett, Messerablage, Maße: H 88cm, B 82cm, T 44 cm	20584

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

- 1 Geldbetrag
- 1 silberne Kette

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail fundbuero@gaertringen.de geltend gemacht werden.

BILDUNG UND SCHULEN

Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg

Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle: Wilhelmstr. 2

Tel.Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327

E-Mail: gaertringen@vhs.herrenberg.de

Sprechzeiten: montags 15-18 Uhr, dienstags von 10-13:30 Uhr, zeitweise im Home Office. Anfragen an anderen Wochentagen bitte per Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für eine zeitnahe Bearbeitung unter der Woche.

Aktuelles: Aufgrund der Maßnahmen zur Pandemieeindämmung werden alle Gärtringer Präsenzkurse der vhs weiterhin bis zum 16.05.21 ausgesetzt. Online-Kurse laufen wie geplant weiter. Neuigkeiten dazu finden Sie stets auf der Homepage der vhs Herrenberg. Dort finden Sie auch ein ständig erweitertes Onlineangebot.

Alle angemeldeten Teilnehmer werden informiert, sobald ihre Kurse anlaufen können bzw. ob und wann es Ersatztermine gibt!

Kursleitung: Für das neue Herbstsemester sucht die vhs Gärtringen Dozent*innen für Spanischkurse. Auch gesucht werden Kursleitungen für Kinderturnen nachmittags sowie Partner für die Ganztagsbetreuung an Schulen am frühen Nachmittag im handwerklichen Bereich.

vhs 1. Semester 2021:

YOGA für ALLE: Aktuell online per Zoom, Margit Honold, je 10 Termine á 1,5 Stunden, 13,50 €/Termin. Einstieg jederzeit möglich. Anmeldung und Zugangsdaten bei M. Honold, Tel. 07452/7506147 u. 0176/62977277:

Kurs I: Mo 9-10:30 Uhr

Kurs II: Mo 15:45-17:15 Uhr

Kurs III: Di 9-10:30 Uhr

Kurs IV: Mi 17:30-19 Uhr

Kurs V: Do 8:30-10 Uhr

Kurs VI: Do 20-21:30 Uhr

Ein ganzheitlicher Aufbau für Körper, Geist & Seele sowie das Immunsystem. Für mehr Beweglichkeit, Gesundheit, Stressabbau und innere Ruhe. Mit begleitenden Übungen für Atem, Achtsamkeit und Meditation.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis zum Kursbeginn online buchbar unter www.vhs.herrenberg.de (Rubrik Außenstelle - Gärtringen) - auch als ePaper zum Durchblättern. Danach bitte per Mail oder - bei Erstanmeldung schriftlich - anmelden. Anmeldeformular und Programm können unter www.gaertringen.de (Bildung und Betreuung - VHS) als pdf heruntergeladen werden. Dort finden Sie weitere Infos sowie die genutzten Räumlichkeiten. Wir hoffen, Sie bald wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



Kindertagespflege in Gärtringen

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen: Tel. 07031 21371-0, www.tupf.de.

REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

Jugendreferat

Beteiligen Sie sich an der Initiativgruppe zur Förderung von Inklusion in Gärtringen

Die Gemeinde Gärtringen beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Böblingen im Rahmen des Projekts kommunale Inklusionsvermittler der Akademie Himmelreich aus Kirchzarten und dem 1a Zugang aus Gärtringen. Das Projekt soll insbesondere das Bewusstsein für die gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Kommune fördern und entsprechende Strategien und Maßnahmen und das Bewusstsein für Barrierefreiheit entwickeln. Das Projekt "Gemeinden in Bewegung" zur Stärkung kommunaler Inklusion in den Landkreisen Böblingen, Enzkreis, Ortenau und Rastatt wird durch das Ministerium für Soziales Baden-Württemberg gefördert und vom Landkreis Böblingen finanziell und ideell unterstützt. Inklusion betrifft uns alle und ist in allen Lebensbereichen wichtig. Deshalb gilt es, miteinander verschiedene Barrieren abzubauen und Teilhabe zu ermöglichen. Unter anderem sind bauliche Maßnahmen ein wichtiger Bestandteil von Inklusion. Bürgermeister Thomas Riesch: Inklusion wird gelebt und vorangebracht, wenn viele Menschen sich aktiv daran beteiligen. Machen Sie mit! Ansprechpartner im Rathaus: Thomas Thüroff, Tel. 07034 923114, E-Mail: thueroff@gaertringen.de; Jürgen Kunst, Tel. 07034 923113, E-Mail: kunst@gaertringen.de

Virtuelle Sitzungen der themenübergreifenden Jugendgruppe
Seit dem Herbst 2020 treffen sich regelmäßig mehrere Jugendliche aus Gärtringen und Rohrau zur themenübergreifenden Jugendgruppe. Zunächst fanden die Sitzungen im Sitzungssaal des Rathauses Rohrau unter der Einhaltung der AHA-Regeln in Präsenz statt. Inzwischen wird die Zusammenkunft im virtuellen Format durchgeführt. Die themenübergreifende Jugendgruppe ist ein Baustein der Jugendbeteiligung in Gärtringen. Es handelt sich hier um eine Gruppe von Jugendlichen die sich gerne für andere Jugendliche und für verschiedene Jugendthemen in Gärtringen und Rohrau einsetzen möchten. Aktuelle Schwerpunktthemen sind die Dirtbahn und der Jugendraum s` Nescht. Die offene Jugendgruppe wird moderiert und unterstützt von Jugendreferent Jürgen Kunst und Ortsvorsteher Torsten Widmann.

BÜCHEREI

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001

Aktuelle Öffnungszeiten in der Bücherei: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 15.00 - 18.00 Uhr, sowie Dienstag von 10.00 - 13.00 Uhr.

Unsere E-Mail-Adresse: buecherei@gaertringen.de

Für ganz aktuelle Informationen betreffs Öffnungs- und Ausleihmodalitäten informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage: www.buecherei-gaertringen.de

Aktuelle Ausleihmöglichkeiten:

CLICK&MEET: Nach telefonischer Terminvereinbarung können Sie in der Bücherei selbst Medien aussuchen.

CLICK&COLLECT: Sie bestellen telefonisch, per AB oder per E-Mail Bücher und Medien vor, die Sie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Büchereiteam in der Bücherei abholen können.

CLICK&BRING: Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Bücherei aufzusuchen, bringen wir die Bücher gerne zu Ihnen nach Hause.

Neues aus der Bücherei

NEU – Buchtipps des Monats –

unter www.buecherei-gaertringen.de

Auf der Startseite der Bücherei-Homepage finden Sie neuerdings unter **Tipps&Termine** bunt gemischte Empfehlungen des Büchereiteams zu Büchern aller Genres und Couleur. Schauen Sie doch mal rein!

Die Besten-Liste der bisher ausgeliehenen Bücher 2021

Romane:

Die Schokoladenvilla – Goldene Jahre – von Maria Nikolai

Sophias Träume – von Corina Bomann

Die Fofografin – Die Welt von morgen – von Petra Durst-Benning

Romane für Frauen:

Frauen der Kamelieninsel – von Tabea Bach

Die Kamelieninsel – von Tabea Bach

Paulas erster Frühling – von Susanne Lieder

Krimis:

Nachts am Brenner – von Lenz Koppelstätter

Verhängnisvolles Calès – von Cay Rademacher

Maultaschenmambo – von Kevin Leo Butler

Neue Romane

Das Erbe – von Ellen Sandberg

Spätsommer 2018. Über Nacht ist Mona Lang reich. Ihre Großtante Klara hat ihr ein großes Haus in München-Schwabing vermacht, denn sie war sich sicher: »Mona wird das Richtige tun.« Was damit gemeint ist, versteht Mona nicht. Doch kaum hat sie Klaras Erbe angetreten, kommt sie einer Intrige auf die Spur, die sich um die Vergangenheit des Hauses rankt – und um ihre Familie.

Junge Frau, am Fenster stehend, Abendlicht, blaues Kleid – von Alena Schröder

In Berlin tobt das Leben, nur die 27-jährige Hannah spürt, dass ihres noch nicht angefangen hat. Ihre Großmutter Evelyn hingegen kann nach beinahe hundert Jahren das Ende kaum erwarten. Ein Brief aus Israel verändert alles. Darin wird Evelyn als Erbin eines geraubten und verschollenen Kunstvermögens ausgewiesen. Die alte Frau aber hüllt sich in Schweigen. Warum weiß Hannah nichts von der jüdischen Familie? Und weshalb weigert sich ihre einzige lebende Verwandte, über die Vergangenheit und besonders über ihre Mutter Senta zu sprechen?

Der Buchspazierer – von Carsten Henn

Es sind besondere Kunden, denen der Buchhändler Kollhoff ihre bestellten Bücher nach Hause bring. Denn diese Menschen sind für ihn fast wie Freunde, und er ist ihre wichtigste Verbindung zur Welt. Als Kollhoff überraschend seine Anstellung verliert, bedarf es der Macht der Bücher und eines neunjährigen Mädchens, damit sie alle, auch Kollhoff selbst, den Mut finden, aufeinander zuzugehen ...

Abendrot – von Kent Haruf

Holt, eine Kleinstadt im Herzen Colorados. Zwei alte Viehzüchter müssen den Wegzug ihrer Ziehtochter verkraften. Ein Ehepaar kämpft in seinem Trailer um ein Stückchen Würde. Ein elfjähriger Junge kümmert sich rührend um seinen kranken Großvater. So hart das Schicksal auch zuschlägt – die Menschen in Holt sind entschlossen, dem Leben einen Sinn abzutrotzen.

Vati – von Monika Helfer

Monika Helfer umkreist das Leben ihres Vaters und erzählt von ihrer eigenen Kindheit und Jugend. Von dem vielen Platz und der Bibliothek im Kriegsoffer-Erholungsheim in den Bergen, von der Armut und den beengten Lebensverhältnissen. Von dem, was sie weiß über ihren Vater, was sie über ihn in Erfahrung bringen kann.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

Pfarramt West

Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

Pfarramt Ost

Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvjm-gaertringen.de

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

Wort für die Woche:

Christus spricht: **Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.** (Johannes 12,32)

Donnerstag, 13. Mai – Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Distriktgottesdienst in Hildrizhausen (Pfarrer Roß) (s.u.)

Samstag, 15. Mai

19:00 Uhr Ökumenischer ÖKT - Gottesdienst mit Gemeindefreferentin Sabine Riske und Pfarrerin Friederike Schmalfuß in der Stiftskirche Herrenberg zum Kirchentagsmotto „Schaut hin!“ Aufgrund der angespannten Corona-Lage bitten wir um eine vorherige online Anmeldung unter: <https://www.evangelische-kirche-herrenberg.de/gottesdienste/zur-anmeldung/>

Sonntag, 16. Mai - Exaudi

9:45 Uhr Gebetszeit in der Sakristei

10:00 Uhr Missionsgottesdienst – Predigt und Missionsbericht aus Bangladesch (Benjamin Tschauner, Liebenzeller Mission, Leitung: Pfarrer Flaig)

Übertragung auf YouTube: „Evangelische Kirche Gärtringen“

Oder von unserer Webseite aus: www.evki-gaertringen.de

Kollekte: Missionsarbeit von Familie Tschauner in Bangladesch (Liebenzeller Mission)

10:00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus, bei gutem Wetter eventuell teilweise im Freien (Info: Daniela Vetter, Tel. 286528)

Mittwoch, 19. Mai

19:30 Uhr Bibelkurs als Video-Telefonkonferenz – Thema: „Sünde und Schuld, Gnade und Vergebung“ (Einwahldaten über Pfarrer i.R. Helmut Iglauer, Tel. 253222)

Freitag, 21. Mai

19:30 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats (virtuell)

Hinweise:

Urlaub im Pfarramt West

Pfarrer Betz hat Urlaub bis einschließlich 24. Mai. Die Vertretung übernimmt Pfarrer Flaig, Tel. 20061. Er koordiniert auch mögliche Trauerfeiern.

Distriktgottesdienst an Himmelfahrt in Hildrizhausen

An Himmelfahrt, Donnerstag, 13. Mai, feiern wir mit weiteren Distriktgemeinden einen Gottesdienst im Grünen um 10:00 Uhr auf dem Kirchhof Hildrizhausen. Ein Team gestaltet mit Pfarrer Andreas Roß den Gottesdienst, die Musik kommt vom Posauenchor. Zu diesem Gottesdienst laden die Evangelischen Kirchengemeinden Hildrizhausen, Gärtringen, Rohrau und Nufringen gemeinsam ein.

Der Gottesdienst findet **bei trockenem Wetter im Freien** statt. Bei **Regenwetter** wird der Gottesdienst ausschließlich von den Mitwirkenden in der Kirche gefeiert und im **Livestream** gezeigt. Besucher können wegen der Größe der Kirche und der Inzidenzzahlen nicht zugelassen werden. Der Gottesdienst wird auf jeden Fall online übertragen über die Homepage der Kirchengemeinde Hildrizhausen.

Sie sind zu diesem Gottesdienst herzlich eingeladen. Wir tragen eine medizinische Mund-Nasen-Maske und dürfen dafür im Freien sogar singen.

Anmeldung ist erforderlich über www.evangelische-kirche-hildrizhausen.de oder telefonisch im Pfarramt Hildrizhausen Tel. 07034-4250.

Tauftermine in der St. Veit-Kirche

06. Juni, 10:00 Uhr (evtl. zusätzlich spätere Uhrzeit), Pfr. Betz, Vorbereitungsabend Di, 25.05. um 20:00 Uhr

11. Juli, 14:00 Uhr, Pfr. Flaig, Vorbereitungsabend Di, 29.06. um 20:00 Uhr

08. August, 10:00 Uhr (evtl. zusätzlich spätere Uhrzeit), Pfr. Betz, Vorbereitungsabend Di, 27.07. um 20:00 Uhr

05. September, 10:00 Uhr (evtl. zusätzlich spätere Uhrzeit), Pfr. Flaig, Vorbereitungsabend Di, 03.08. um 20:00 Uhr

Bei mehr als einer Taufanmeldung pro Tauftermin wird zusätzlich zum Gottesdienst um 10:00 Uhr ein weiterer Taufgottesdienst stattfinden, voraussichtlich um 11:30 Uhr oder um 14:00 Uhr. Die genaue Uhrzeit wird nach Absprache festgelegt.

Für alle Taufen führen wir gemeinsame Vorbereitungsabende durch, die in der Regel um 20:00 Uhr im Evang. Gemeindehaus, Schönbuchstraße 20 (Eingang Nordseite), stattfinden. Dazu sind auch die Paten herzlich willkommen!

Bitte achten Sie bei der Wahl des Tauftermins darauf, dass Sie auch am dazugehörigen Vorbereitungsabend teilnehmen können!

Taufanmeldung

Wenn Sie Ihr Kind zur Taufe anmelden wollen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt West, Tel. 23413.

3. Ökumenischer Kirchentag vom 13. bis 16. Mai in Frankfurt/Main

digital und dezentral

Infos unter: www.oekt.de

Veröffentlichungen der Veranstaltungen/Treffen der Gruppen und Kreise im Mitteilungsblatt:

Bitte beachten Sie, dass wir regelmäßige Veranstaltungen nur einmal im Monat veröffentlichen können.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde www.evki-gaertringen.de